

Genehmigungsbescheid für die Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH

Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 6 und 16 BImSchG vom 17.09.2019 für die Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Vorsterhauser Weg 46 in 59067 Hamm, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 132, 134, 135, 170, 191, 192, 193, 235 und 237, öffentlich bekanntgemacht.

Maßgeblich ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005).

Stadt Hamm, den 18.03.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Helmig

Genehmigungsbescheid

915-63.0007/19/7.22.1

1510-19-01

vom 16.03.2020

Der

Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH
Vorsterhauser Weg 46
59067 Hamm

wird auf ihren Antrag vom 18.10.2019, eingegangen am 04.11.2019, **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen** auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 132, 134, 135, 170, 191, 192, 193, 235 und 237 **erteilt**.

Rechtsgrundlage

§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095
Kto.-Nr. 34 199
IBAN: DE98 41050095 00000 34199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

Sprechzeiten:

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinien:

Alle
Haltestelle:
Westentor
Willy-Brandt-Platz

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile:

BE 2.2 Trocknungsanlagen Linie 2 - Neu -

TBE 2.2.1 Trocknung der Stärke

Anzahl: 1 Stück

Warmlufttrockner mit Erdgasfeuerung, FWL = 7,0 MW

betriebliche Bezeichnung: Goliath II

TBE 2.2.2 Trocknung der Gluten

Anzahl: 2 Stück

Warmlufttrockner mit Erdgasfeuerung,

betriebliche Bezeichnung: Drytec 4=5,1 MW, Drytec 5= 5,1 MW, KNVM II

BE 7.0 Glutensilos mit Verladeanlage - Änderung -

TBE 7.2 Siloanlage mit vier Lagersilos aus Aluminiumblech - Neu -

Lagervolumen: 2x 150 m³ und 2x 140 m³ = 580 m³

Lagergut: Proteinprodukte (Gluten)

Abluft: 4x Siloaufsatzfilter

Einhausung der Lagersilos in Stahlbauweise

Verladeanlage für Silofahrzeuge über Verladebälge mit Dichtungskonus

Betriebszeiten

a) Produktion:

Mehrschichtbetrieb 7 Tage die Woche, 365/366 Tage im Jahr, 00:00 bis 24:00 Uhr.

b) Anlieferung und Abtransport:

Mehrschichtbetrieb nur werktags, überwiegend in der Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

In der Nachtzeit pro Nachtstunde max. 1 Lkw beladen, entladen, An- und Abfahrt.

Produktionsleistung

900 t Weizenstärke und Weizengluten pro Tag im Vierteljahresdurchschnitt

Beschreibung der TEHG pflichtigen Anlage

1. Name und Anschrift des Betreibers:

Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH

Vorsterhauser Weg 46 in 59067 Hamm

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 31,0 MW am Standort Speicherstraße 11-13 in 59067 Hamm

Tätigkeit nach Anlage Nr. 1 des Anhangs 1, Teil 2 TEHG

3. Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Abs. 2 TEHG:

Drytec 1 – 3 und KNVM I mit 5.100 kW Feuerungswärmeleistung

B2000 mit 1.700 kW Feuerungswärmeleistung

Drytec 4 + 5 und KNVM II mit 10.200 kW Feuerungswärmeleistung

Goliath I mit 7.000 kW Feuerungswärmeleistung

Goliath II mit 7.000 kW Feuerungswärmeleistung

4. Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

- Quelle 1: Goliath I
- Quelle 2: Drytec 1
- Quelle 3: Drytec 2
- Quelle 4: Drytec 3
- Quelle 5: Trocknung B2000
- Quelle 6: Klebernachvermahlung I
- Quelle 12: Goliath II
- Quelle 13: Drytec 4
- Quelle 14: Drytec 5

Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 65 (1) Bauordnung NRW 2018 sowie die Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ein.

Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen und Erleichterungen

Nach § 50 (1) BauO NRW 2018 wird die Erleichterung von folgenden Bestimmungen zugelassen:

- § 6 (2) BauO NRW 2018:
Die Abstandflächen der Silos liegen teilweise auf den angrenzenden Flurstücken 325 und 170
- § 6 (3) BauO NRW 2018:
Überdeckung von Abstandflächen bzw. Errichtung von baulichen Anlagen in Abstandflächen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

Ordner 1 von 3

Nr.	Antragsunterlagen	Seiten	Register
1	Antragsübersicht	2	0.1
2	Verzeichnis der Antragsunterlagen	5	0.2
3	Anschreiben an die Stadt Hamm	3	0.3
4	Übersicht über die verwendeten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe	6	0.4
5	Erklärung und Vollmacht zum Vorhaben	1	0.5
	Anträge		1.0
6	Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, Formular 1, Blatt 1 und Blatt 2	6	1.1
7	Antrag und Begründung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zum Verzicht auf Veröffentlichung des Antrages und der Auslegung der Antragsunterlagen	3	1.2
8	Antrag und Begründung nach § 5 des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das hier beantragte Vorhaben zur Änderung der Weizenstärkeanlage keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	19	1.3
9	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	2	1.4
	Das beantragte Vorhaben		2.0
10	Darstellung des beantragten Vorhabens	23	2.1
11	Lageplan des Werksgeländes	2	2.2
12	Verfahrensfließbild Trocknung Weizenstärke	1	2.3
13	Verfahrensfließbild Trocknung Weizengluten	1	2.4
14	Maschinenaufstellungsplan Weizenstärke	6	2.5a
15	Maschinenaufstellungsplan Weizengluten	13	2.5b
16	Informationen Komponenten	7	2.6
	Beschreibungen zur geänderten Weizenstärkeanlage		3.0
17	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13	3.1
18	Arbeits- und Gesundheitsschutz	8	3.2
19	Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung	2	3.3
20	Brandschutz	5	3.4
21	Explosionsschutz	16	3.5
22	Gewässer- und Bodenschutz	2	3.6
23	Schutz von Natur, Landschaft und Arten	6	3.7
24	Schutz der benachbarten FFH-Gebiete	3	3.8
25	Lärmschutz	4	3.9
26	Geruchsbelastungen aus dem Vorhaben	2	3.10
27	Sonstiger Immissionsschutz für das Vorhaben	11	3.11
	Angaben zur geänderten Weizenstärkeanlage in Form von Formularangaben		4.0
28	Untergliederung der Weizenstärkeanlage in Betriebseinheiten, Formular 2	6	4.1
29	Technische Daten der Weizenstärkeanlage, Formular 3	6	4.2
30	Betriebsablauf und Emissionen der Weizenstärkeanlage, Formular 4	4	4.3
31	Quellenverzeichnis der Weizenstärkeanlage, Formular 5	2	4.4
32	Abluftreinigung der Weizenstärkeanlage, Formular 6	12	4.5
33	Ausführungen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagsentwässerung der Weizenstärkeanlage, Formular A und Formular 7	2	4.6
34	Angaben zu den Produkten und den betriebsbedingten Abfällen aus dem Betrieb der Weizenstärkeanlage, Formular B	2	4.7
35	Angaben zum Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen in der Weizenstärkeanlage, Formular 8.1	4	4.8
	Kartenmaterial		5.0
36	Topografische Karte und Luftbild	2	5.1
37	Flurkarte	1	5.2

Ordner 2 von 3

Nr.	Antragsunterlagen	Seiten	Register
	Bauantragsunterlagen zum Vorhaben		6.0
38	Bauantrag Glutentrocknung, Formularvordruck	2	6.1a
39	Bauantrag Stärketrocknung, Formularvordruck	2	6.1b
40	Baubeschreibung Glutentrocknung	2	6.2a
41	Baubeschreibung Stärketrocknung	2	6.2b
42	Betriebsbeschreibung Trocknungsanlage	2	6.3a
43	Betriebsbeschreibung Stärketrocknung	2	6.3b
44	Erhebungsbogen Statistik Glutentrocknung	2	6.4a
45	Erhebungsbogen Statistik Stärketrocknung	2	6.4b
	Bauzeichnungen Glutentrocknung		6.5a
46	Grundriss, Ebene 0	1	
47	Grundriss, Ebene 1	1	
48	Grundriss, Ebene 2	1	
49	Grundriss, Ebene 3	1	
50	Grundriss, Ebene 4	1	
51	Grundriss, Ebene 5	1	
52	Grundriss Aufdachkonstruktion Ebene1	1	
53	Grundriss Aufdachkonstruktion Ebene2	1	
54	Schnitte A-A und B-B	1	
55	Schnitte C-C und D-D	1	
56	Ansicht Nord und Ost	1	
57	Ansicht Süd und West	1	
	Bauzeichnungen Stärketrocknung		6.5b
58	Übersichtsplan	1	
59	Grundriss Ebene 0	1	
60	Grundriss Ebene 1	1	
61	Dachaufsicht	1	
62	Schnitt A-A	1	
63	Ansicht Süd	1	
64	Lageplan Werkgelände Glutentrocknung	1	6.6a
65	Lageplan Werkgelände Stärketrocknung mit Nachbarerklärung	1	6.6b
66	Erklärung Artenschutz Glutentrocknung	1	6.7a
67	Erklärung Artenschutz Stärketrocknung	1	6.7b
68	Schmutzwasserentsorgung	1	6.8
69	Niederschlagsentwässerung	1	6.9
70	Baukennzahlen Glutentrocknung	31	6.10a
71	Baukennzahlen Stärketrocknung	14	6.10b

Ordner 3 von 3

Nr.	Antragsunterlagen	Seiten	Register
	Gutachten		7.0
72	Schalltechnisches Gutachten inklusive Anlagen	25	7.1
73	Explosionsschutzkonzept	90	7.2
74	Brandschutzkonzept Glutentrocknung	20	7.3a
75	Brandschutzkonzept Stärketrocknung	25	7.3b
76	Immissionsgutachten Luftschadstoffe	13	7.4
77	Ergänzung Immissionsgutachten Luftschadstoffe	4	7.4

Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:**1. Allgemeines**

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Frist für Errichtung und Betrieb

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Bescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

3. Anzeigepflicht

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem Bauordnungsamt – Sachgebiet Immissionsschutz – der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis:

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Bauordnungsamt – Immissionsschutz der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen die folgenden Werte – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – um mindestens 6 dB(A) unterschreiten:

Straße, Hausnummer	Immissionsrichtwert tags (6 – 22 Uhr)	Immissionsrichtwert nachts (22 – 6 Uhr)
Goldmersch 46, Ruppiner Str. 74, Dänenweg 5	55 dB(A)*	40 dB(A)*
Cosackstr. 19	55 dB(A)	40 dB(A)
Chemnitzer Str. 37	60 dB(A)**	45 dB(A)**
Chemnitzer Str. 39–43, Westenfriedhofsweg 5, Dortmund Str. 8	60 dB(A)	45 dB(A)
Hafenstr. 57 und 71	70 dB(A)	70 dB(A)

* aufgrund einer Gemengelage von WR-Werten auf WA-Werte heraufgesetzt

** aufgrund einer Gemengelage von WA-Werten auf MI-Werte heraufgesetzt

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 4.2. Die in dem schalltechnischen Gutachten Nr. GEN-19 1021 41 der AKUS GmbH vom 07.11.2019 dargestellten Berechnungsgrundlagen und Emissionsansätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage einzuhalten.
- 4.3. Auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 4.1 und 4.2 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen und darauf basierenden Schallausbreitungsrechnungen einer nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
- 4.4. Die Abgase aus den Trocknungsanlagen (Goliath I + II, Drytec 1 - 5 und B2000) dürfen eine Geruchskonzentration von 300 GE/m³ nicht überschreiten.
- 4.5. Auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 4.4 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
- 4.6. Die vier neuen Lagersilos für Gluten der TBE 7.2 sind mit Siloaufsatzfilter auszurüsten, so dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 5 mg / m³ nicht überschreiten.
- 4.7. Für die unter 4.6 genannten Filtersysteme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm vor Inbetriebnahme der Anlagen eine Herstellerbescheinigung vorzulegen in der bestätigt wird, dass die Filter zur Einhaltung der vorgegebenen Massenkonzentration ausgelegt sind.
- 4.8. Die Weizenstärkeanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass ein spezifischer Energieverbrauch von 1,25 MWh/Tonne Rohstoff nicht überschritten wird. Die Menge an Rohstoffen bezieht sich auf Bruttotonnen.

- 4.9. Auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 4.8 nachzuweisen.
- 4.10. Die Trocknungsanlagen der Gesamtanlage (Goliath I + II, Drytec 1 - 5 und B2000) sind so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgend genannten gasförmigen Emissionen im Abgas nicht überschritten werden. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 17 %.

Stoff	Emissionsbegrenzung	Messintervall	Grundlage
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	110 mg/m ³	3-jährig	5.4.1.2.5 TA Luft
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	3-jährig	5.4.1.2.5 TA Luft
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als Schwefeldioxid)	10 mg/m ³	3-jährig	5.4.1.2.5 TA Luft
Gesamtstaub	5 mg/m ³	jährlich	5.4.1.2.5 TA Luft und BVT Schlussfolgerung

Zusätzlich sind durch die Trocknungsanlagen folgende Massenströme einzuhalten.

	NO _x (kg/h)	SO ₂ (kg/h)	Messintervall
Goliath I	0,71	0,071	3-jährig
Goliath II	0,71	0,071	3-jährig
Drytec 1	0,17	0,017	3-jährig
Drytec 2	0,17	0,017	3-jährig
Drytec 3	0,17	0,017	3-jährig
Drytec 4	0,52	0,052	3-jährig
Drytec 5	0,52	0,052	3-jährig
B2000	0,17	0,017	3-jährig

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 4.11. Die Klebernachvermahlung (KNVM II) ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Staubemissionen im gereinigten Abgas 5 mg/m³ nicht überschreiten.

- 4.12. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und sodann wiederkehrend nach Ablauf der jeweils festgelegten Messintervalle (Nebenbestimmung 4.10) ist auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen 4.10 und 4.11 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Messungen sind für die einzelnen festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils bei dem Betriebszustand mit den höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen.

- 4.13. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.14. Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm sind Durchschriften der Messaufträge auf elektronischem Wege (Bauordnungsamt@Stadt.Hamm.de) zuzuleiten und die Vorname der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.15. Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.12 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: Bauordnungsamt@Stadt.Hamm.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

- 4.16. Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimsg/dokumente-zum-download

- 4.17. Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.
- 4.18. Die Trocknungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen und regelmäßig zu warten.
- 4.19. Die durchgeführten Überprüfungen und Wartungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen welches der Unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Das Betriebstagebuch ist für mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

5. Nebenbestimmungen zum Baurecht

- 5.1. Der Baubeginn mit Benennung des Bauleiters, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm rechtzeitig mitzuteilen.
- 5.2. Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 5.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind mir die Nachweise über die Standsicherheit (statische Berechnung), die von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen (SV) oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW geprüft sein müssen, vorzulegen.

Gleichzeitig mit dem Standsicherheitsnachweis sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bescheinigung des SV über die Prüfung der Standsicherheit.
 - Erklärung des SV, dass er mit den stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung (Bauüberwachung), beauftragt wurde.
- 5.4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in § 68 Abs. 2 BauO NRW genannten Nachweisen über Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz und Standsicherheit (Statik) errichtet oder geändert worden sind.
 - 5.5. Werden Bauvorlagen (bautechnische Nachweise) zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils durch eine Erklärung zu bestätigen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüf VO). Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.
 - 5.6. Mit dem Vorhaben darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachtetes begonnen werden.
Setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit der Feuerwehr der Stadt Hamm (Abteilung Dienstleistung, Produkte und Logistik (DPL), Hafenstraße 45, ☎ 02381/903-250) in Verbindung.
 - 5.7. Nach Abschluss der Arbeiten der Errichtung, des Ersatzes, der Erweiterung oder der Umrüstung von Anlagen für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung hat die Fachunternehmerin oder der Fachunternehmer zu erklären, dass die Anforderungen des Abschnittes 4 der EnEV in Verbindung mit der Anlage 5, Tabelle 1 EnEV eingehalten sind. Die auszustellende Erklärung muss mindestens die Angaben enthalten, die in dem als Anlage 2 der EnEV-UVO bekannt gemachten Muster beschrieben sind.

Bei genehmigungspflichtigen Arbeiten ist diese Erklärung dem Bauordnungsamt spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen, ansonsten ist sie vom Bauherrn aufzubewahren und dem Bauordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise zum Baurecht

1. Für die Anbringung von Werbeanlagen (Reklameschildern, Leuchtwerbbeanlagen usw.) ist ein gesonderter Bauantrag in zweifacher Ausfertigung erforderlich, sofern die Werbeanlagen nicht gemäß § 62 (1) 12 BauO NRW genehmigungsfrei sind.
2. Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen -VermKatG NRW-) vom 23. März 2005, in der zur Zeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf eigene Kosten einmessen zu lassen.

Gebäude und Anbauten von geringer Grundrissfläche (< 10 m²) oder Bedeutung (z.B. Garthäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze) unterliegen nicht der Einmessungspflicht.

3. Nach gutachterlichen Feststellungen liegt das Baugrundstück in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartärs sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.

Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Sollte die objektbezogene Untersuchung ein Gefahrenpotential konkretisieren, ist eine Information des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm, insbesondere über etwaig erforderliche bautechnische Maßnahmen, erforderlich. Informationen (z. B. eine Liste der Fachgutachter) können beim Umweltamt der Stadt Hamm, Tel. 02381/17-7101, eingeholt werden.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1. Die Feuerwehrpläne nach Punkt 3.8.3 des Brandschutzkonzeptes sind nach DIN 14095 und dem Merkblatt der Feuerwehr Hamm zur Erstellung von Feuerwehrplänen anzufertigen.
- 6.2. Bei der Erstellung der Flucht- und Rettungspläne ist die DIN ISO 23601 zu beachten.

7. Nebenbestimmungen zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

- 7.1. Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Umweltamt der Stadt Hamm – Untere Abfallwirtschaftsbehörde – vorher schriftlich oder telefonisch (Tel. 02381/17-7101 bzw. 17-7148/-7145/-7146, Fax 17-2931) anzuzeigen.

- 7.2. Sämtliche Bodenarbeiten sind unter Aufsicht eines anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.

Auf Grund der jahrzehntelangen industriellen und gewerblichen Vornutzung sind Einträge von Kohlenwasserstoffen, BTEX, CKW, Schwermetallen, PAK und sonstige Verunreinigungen in den Untergrund nicht ausgeschlossen.

- 7.3. Die erfolgreich abgeschlossenen Tiefbauarbeiten sind durch den aufsichtführenden Sachverständigen zu bescheinigen. Ein entsprechendes Schreiben ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen nach der Schlussabnahme vorzulegen.
- 7.4. Nach § 2 LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz) sind Bauherren und Bauherrinnen verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.
- 7.5. Anfallender Bodenaushub, ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungs-/Verwertungsnachweise sind frühzeitig zu stellen.
- 7.6. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme geplant sein sonstige mineralische Materialien wie Recyclingmaterial, Bauschutt o.ä. einzubauen, so ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Umweltamt der Stadt Hamm zu beantragen.

8. Hinweise zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

- 8.1. Die Emissionen der Anlage sind mit dem Datum der Aufnahme des Probebetriebs oder -falls kein Probebetrieb stattfindet- mit Datum der Inbetriebnahme ab Erreichen des Schwellenwertes von 20 MW gemäß § 5 Abs. 1 TEHG zu überwachen. Über die Ergebnisse der Überwachung ist der DEHSt jährlich Bericht zu erstatten.
- 8.2. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 8.3. Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden.
- 8.4. Ein Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die vierte Handelsperiode 2021 bis 2030 kann bei der DEHSt nach den hierfür geltenden Vorschriften gestellt werden.

Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen
 - o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt – Sachgebiet Immissionsschutz – der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass

die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

Gründe

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm eine Anlage zur Herstellung von Weizenstärke und Weizengluten einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen.

Der Antrag vom 18.10.2019, eingegangen am 04.11.2019, bezweckt die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen durch die im Tenor des Bescheides genannten Maßnahmen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.22.1 in Verbindung 1.2.3.1 mit des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen.

Hier: Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

in Verbindung mit

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt.

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.4 b) ii) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 1 der 9. BImSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Behörden beim Umweltamt der Stadt Hamm haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und diesbezüglich Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Zudem sind Anlagen der vorgenannten Art unter Nr. 7.23.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannt, für die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen ist.

Die Auswirkungen der unselbstständigen Nebenanlage nach Nr. 1.2.3.1 der 4. BImSchV, für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen ist, werden in der allgemeinen Vorprüfung mit berücksichtigt.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und insbesondere anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Westfälischen Anzeiger am 15.01.2020 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG informiert worden.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Genehmigung.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. Nr. 7.22.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie §1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.662/SGV.NRW 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Die Antragsunterlagen wurden den im Folgenden genannten Trägern öffentlicher Belange zu Stellungnahme vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

der Feuerwehr der Stadt Hamm	vom 19.11.2019
der Landeseisenbahnverwaltung NRW	vom 19.11.2019
der Hafen Hamm GmbH	vom 29.11.2019
der DEHSt	vom 12.12.2019
des Umweltamtes der Stadt Hamm	vom 17.12.2019 und 28.02.2020
des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW	vom 19.12.2019
der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz)	vom 15.01.2020
des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm	vom 20.02.2020

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Baugebietsplan“ der Stadt Hamm. Danach liegt das Betriebsgelände der Antragstellerin in einem GI-Gebiet.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des § 30, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.

Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und den Festsetzungen des Baugebietsplanes nicht widerspricht bzw. von den Festsetzungen befreit wurde. Auch sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses

beantragt hat, und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen sind.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
(TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

d i e

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
(TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

d e r

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2031 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des
Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Zum Schutz der umliegenden stickstoff- und säureempfindlichen Gebiete wurde unter der Nebenbestimmung 4.10 zusätzlich, über die TA Luft hinausgehend, die Einhaltung der Emissionsmassenströme für NO_x und SO₂ aus der Immissionsprognose (UWL- 19 1021 50) der AKUS GmbH vom 08.11.2019 festgesetzt.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht der beiliegende Gebührenbescheid.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Stadt Hamm, 16.03.2020

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Helmig)